



Sassnitz Stadtanzeiger



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 01/2003 - 10. Jahrgang

11. Februar 2003

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Beschlüsse der Stadtvertretung
- ❖ Beschlüsse des Hauptausschusses
- ❖ Bekanntmachung Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ im Jahre 2003
- ❖ Bekanntmachung B-Plan Nr. 9 „Kistenplatz“ Veränderungssperre

Im öffentlichen Teil der 9. Sitzung am 2. Dezember 2002 fasste die Stadtvertretung folgenden Beschluss:

Beschlussvorlage Nr. 107-09/02 STV „Beschluss über eine Kreditaufnahme in Höhe von 328.500,00 Euro“

Die Stadtvertretung beschließt, dass zur Finanzierung des Grunderwerbs im Industriegelände Fährhafen Sassnitz ein Kredit in Höhe von 328.500,00 Euro aufgenommen wird.

Im nichtöffentlichen Teil der 9. Sitzung am 2. Dezember 2002 fasste die Stadtvertretung folgenden Beschluss:

Beschlussvorlage Nr. 100-09/02 STV „Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks ‚Buddenhagener Straße 9‘“

Die Stadtvertretung stimmt dem Verkauf von ca. 410 m² des Grundstücks Gemarkung Lancken, Flur 1, Flurstück 92/7 zu.

Kaufpreis ist der aktuelle Verkehrswert, der durch Gutachten festzustellen ist.

Der Käufer hat neben dem Kaufpreis alle in Vorbereitung und Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten und Gebühren einschließlich Gutachter- und Vermessungskosten zu tragen.

Der Hauptausschuss der Stadtvertretung fasste in seiner Sitzung am 17. Dezember 2002 folgenden Beschluss:

Beschlussvorlage Nr. 108-11/02 HA „Modernisierung und Instandsetzung des Rathauses, 1. BA – Vergabe von Bauleistungen – Los 11 – Malerarbeiten“

Der Firma Malerbetrieb Pechacek, Sassnitz, wird der Zuschlag erteilt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den entsprechenden Vertragsabschluss zu veranlassen.

Im öffentlichen Teil der 1. Stadtvertreter-sitzung am 27. Januar 2003 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 01-01/03 STV „Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 15 ‚Freizeit und Erholung Dargast‘“

Die Stadtvertretung beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Freizeit und Erholung Dargast“.

Die dem B-Plan zugrunde liegenden Kennziffern und Nutzungsarten sind unverändert zu belassen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen Schritte dazu einzuleiten.

Beschlussvorlage Nr. 03-01/03 STV „Abwägungs- und Satzungsbeschluss – 3. Änderung B-Plan Nr.4 ‚Wohngebiet Mukraner Straße‘, 2. BA“

1. Die im Zuge der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 abgegebenen Stellungnahmen wurden von der Stadtvertretung mit folgendem Ergebnis geprüft. Die von Bürgern vorgetragenen Bedenken werden nicht berücksichtigt. TÖB haben keine weiteren Anregungen vorgebracht.

2. Die Bürger, die Bedenken und Anregungen geäußert haben, sind vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

3. Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Rechtlinie und weiterer EG-Rechtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) sowie § 86 Landesbauordnung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V S. 468, S. 612), zuletzt geändert am 28.03.2001 (GVOBl. M-V S. 60), beschließt die Stadtvertretung die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

Das Plangebiet liegt östlich der Landstraße L 29 (Sassnitz – Binz) und der vorhandenen Bebauung am Quellweg, südlich der Schlossallee und westlich des Dwasiedener Waldes.

4. Die Begründung wird gebilligt.

5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Änderungssatzung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Eine Genehmigung oder Anzeige ist aufgrund § 5 AG-BauGB M-V vom 30.01.1998 i. V. m. § 1 AnzVO vom 05.02.1998 nicht erforderlich.

Beschlussvorlage Nr. 04-01/03 STV „Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 9 ‚Kistenplatz‘“

Die Stadtvertretung beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kistenplatz“.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen Schritte dazu einzuleiten.

Beschlussvorlage Nr. 05-01/03 STV „Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des B-Planes Nr. 9 ‚Kistenplatz‘“

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des B-Planes Nr. 9 „Kistenplatz“ gemäß Anlage.

Die Satzung über die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung der Satzung und des Lageplanes erfolgt im Stadtanzeiger 01/2003 S. 3 und S. 4

Beschlussvorlage Nr. 09-01/03 STV „Beschluss über das Einzelhandelskonzept der Stadt Sassnitz“

Die Stadtvertretung Sassnitz beschließt die Einzelhandelskonzeption als strategisches Rahmen-

konzept und wird dieses bei künftigen relevanten Entscheidungen berücksichtigen.

Die Einzelhandelskonzeption wird je nach Erfordernis fortgeschrieben.

Die Einzelhandelskonzeption ist mit dem Dienstleistungsgewerbe und der Wirtschaft umzusetzen.

Öffentliche Bekanntmachung Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ im Jahre 2003

Die öffentliche Grabenschau der Verbandsanlagen für den

Schaubezirk Nr. 2: Jasmund mit Sassnitz

wird am **27.03.2003** durchgeführt.

Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und der Anlagen festzustellen und zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden. Es sind Vorschläge für die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu machen.

Schauführer des Verbandes: Herr Mielke

Schaubeauftragter

der Stadt Sassnitz: Herr Fritz Schröder

Treffpunkt: 08.30 Uhr im Amt Jasmund
Ernst-Thälmann -Straße 37
18551 Sagard

Durchführung:

Nach der Einweisung und Erläuterung beginnt die örtliche Begehung.

Die Schau erstreckt sich über den ganzen Tag.

Nach Beendigung der Schau wird das Ergebnis protokolliert und durch den Schaubeauftragten bestätigt.

Für die Geschäftsführung des WBV ist das Ergebnis der Schau Grundlage für die Vergabe der Arbeiten zur Gewässer -und Deichunterhaltung des laufenden Jahres und die Planung und Erstellung des Haushaltsplanes für das Folgejahr.

Betroffene Grundstückseigentümer und interessierte Einwohner sollten an der örtlichen Begehung teilnehmen.

Nähere Auskünfte erteilt der Wasser- und Bodenverband unter Telefon (0 38 38) - 2 22 04 während der Geschäftszeit Mo. -Fr. 07.00 -15.30 Uhr.

D. Holtz
Bürgermeister

Satzung der Stadt Sassnitz über die Veränderungssperre für das Gebiet des B-Plan Nr. 9 „Kistenplatz“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29 ff.), geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der KV M-V (4. ÄndG KV M-V) vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), hat die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz in ihrer Sitzung am 27. Januar 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung hat am 27. Januar 2003 beschlossen, den B-Plan Nr. 9 „Kistenplatz“ zu ändern. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 9. Dieses Gebiet wird begrenzt im Norden durch die Stralsunder Straße und die Hafensbahn-Trasse, im Südosten durch den Steilhang und das Fischwerk, im Osten durch die Straße der Jugend (laut Lageplan Anlage 1).

§ 3

Rechtswirkungen und Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet bedürfen Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr begründet wird, mit Ausnahme von Mietverträgen über Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken, der Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung nach Satz 1 darf nur versagt werden, wenn für die mit dem Rechtsvorgang bezweckte Nutzung eine Ausnahme nach Absatz 2 nicht erteilt werden könnte.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

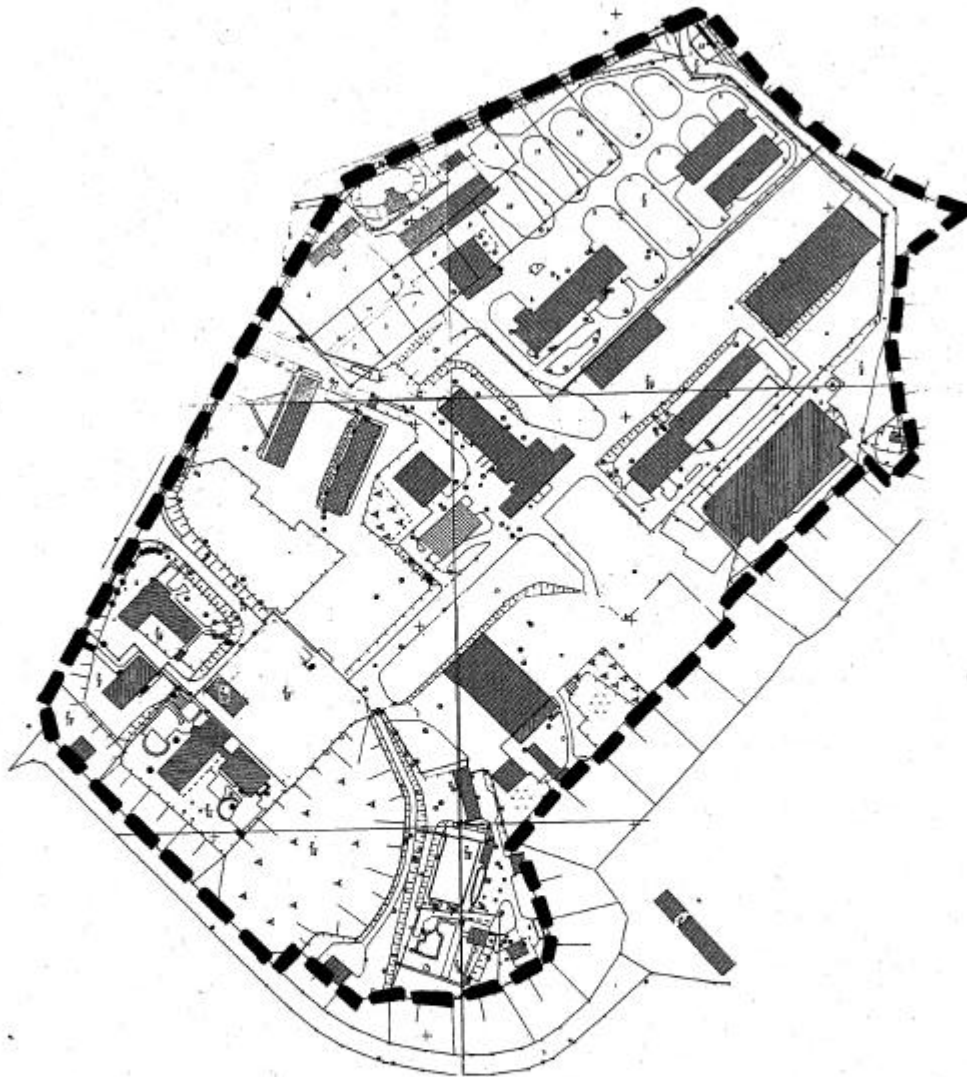
Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit der Veröffentlichung des genehmigten Bebauungsplanes, jedoch spätestens nach 3 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft.

Sassnitz, 28. Januar 2003

D. Holtz
Bürgermeister

- Siegel -



Satzung über die Veränderungssperre
zum B-Plan Nr. 9 „Kistenplatz“

Anlage 1
Räumlicher Geltungsbereich

Layout & Druck, Herausgeber:

Stadtverwaltung Sassnitz
Waldmeisterstraße 6
18546 Sassnitz
Tel.: (03 83 92) 68- 0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63
E-Mail: info@sassnitz.de
Internet: <http://www.sassnitz.de>

Erscheinungsweise:

mindestens vierteljährlich

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung
Sassnitz
ABO-Abgabe nach Vereinbarung